

7 OH 28/14



EINGEGANGEN

03. JUNI 2016

RA D.-H. Macioszek

Landgericht Lübeck

Beschluss

In dem Verfahren
über den Antrag auf Überprüfung der Notarkostenberechnung gem. § 127 GNotKG

[REDACTED]
- Antragsteller -

gegen

[REDACTED]
- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dirk-Hagen Macioszek**, Am Fuchsberg 18a, 21075 Hamburg, Gz.:

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Lübeck durch den Richter am Landgericht Fölsch als Einzelrichter am 19.05.2016 beschlossen:

Die Kostenberechnung des [REDACTED] mit der Nr. [REDACTED] vom
03.09.2014 wird aufgehoben.

Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei. Im übrigen trägt der Notar die Kosten
des Verfahrens.

Gründe

I.)

Der Antragsgegner beanstandet die Notarkostenberechnung des Antragsstellers (im folgenden: Notar) mit der Nr. [REDACTED] vom 03.09.2014 und begehrt die gerichtliche Überprüfung.

Der Antragsgegner macht geltend, den Notar nicht beauftragt zu haben.

Der Antragsgegner beantragt,
die Notarkostenberechnung [REDACTED] vom 03.09.2014 aufzuheben.

Der Notar beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Der Notar ist der Auffassung, schon aus der Übersendung von Unterlagen ergebe sich, dass der Antragsgegner Kostenschuldner geworden sei.

Das Gericht hat vor seiner Entscheidung den Präsidenten des Landgerichts Lübeck als vorgesetzte Dienstbehörde des Notars angehört. Er hat mit Schriftsatz vom 03.03.2015 Stellung genommen.

II.)

1.)

Der Antrag des Notars auf gerichtliche Überprüfung über die Notarkostenberechnung ist nach § 127 GNotKG zulässig. Insbesondere ist der Notar gemäß § 127 Abs. 1 S. 2 GNotKG antragsberechtigt. Für die Beanstandung des Antragsgegners wird auch eine Beschwerde in eigenen Rechten geltend gemacht; die Beschwerde liegt in der notariellen Kostenberechnung, die der Antragsgegner erhalten hat und ihn als Kostenschuldner ausweist. Das Landgericht ist für das Verfahren nach § 127 Abs. 1 S. 1 GNotKG sachlich zuständig. Das Gericht ist auch örtlich zuständig. Örtlich zuständig ist das für den Amtssitz des Notars bei

Fälligkeit der Kostenschuld zuständige Gericht (§ 127 Abs. 1 S. 1 GNotKG). Dies ist das Landgericht Lübeck, weil der Notar seinen Amtssitz in [REDACTED] hat und dieser im Bezirk des Landgerichts Lübeck liegt.

2.)

Die Notarkostenberechnung ist aufzuheben.

Anhand des zwischen den Beteiligten unstreitigen Tatsachenvortrags kann nicht festgestellt werden, dass der Antragsgegner Kostenschuldner der von dem Notar erteilten Kostenberechnung geworden ist.

Kostenschuldner des Notars ist nach § 29 Nr. 1 GNotKG der Auftraggeber, nicht auch der vorgesehene Geschäftsgegner. Dieser kann zum Mitauftraggeber werden, doch genügt dazu regelmäßig nicht allein, dass er sich an den Verhandlungen beteiligt, auch nicht immer, aber regelmäßig, dass er eine Abschrift des entworfenen Schriftstücks unmittelbar für sich erbittet; die Entscheidung ist Tatfrage; zweckmäßigerweise wird der Notar auf Klarstellung bestehen. Die Beweislast trifft den Notar. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner, es sei denn, dass sie besonders zum Ausdruck bringen, dass der eine oder andere von ihnen nicht als Auftraggeber gelten und daher nicht als Kostenschuldner haften solle.

Nicht unproblematisch ist die Einordnung der Kostenschuldnerschaft, wenn zunächst nur einer von mehreren Beteiligten dem Notar einen Entwurfsauftrag erteilt und den Notar bittet, Ablichtungen des fertig gestellten Entwurfs auch an die anderen Vertragspartner zu übersenden. Allein die Übersendung des Entwurfs an Dritte im Auftrag desjenigen, der den Entwurf erfordert hat, macht die weiteren Vertragspartner noch nicht zu Kostenschuldnern. Diese werden auch noch nicht Kostenschuldner, wenn sie dem Notar unmittelbar ihr Einverständnis mit dem Entwurfsinhalt mitteilen. Greift jedoch ein weiterer Vertragsbeteiligter in der Weise ein, dass er dem Notar Änderungswünsche mitteilt und um Übersendung des geänderten Entwurfs bittet, wird er selbst auf Grund eines eigenen Erforderns zum (weiteren) Kostenschuldner. Werden die Änderungswünsche nicht dem Notar, sondern dem bisherigen Auftraggeber mitgeteilt, wird der Vertragspartner nicht Kostenschuldner, auch dann nicht, wenn der bisherige Auftraggeber die Änderungen nicht als eigene, sondern als Änderungswünsche seines Vertragspartners bezeichnet. Derartige Sachverhalte lassen sich jedoch nicht pauschal beurteilen, vielmehr ist jeder einzelne Sachverhalt individuell zu prüfen.

Es kommt also maßgeblich darauf an, ob der Notar von einer Auftragserteilung aus der Gesamtbetrachtung ausgehen kann, ob also das Verhalten dieses Beteiligten für den Notar als dem Empfänger der Erklärung nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte (§§ 133, 157 BGB) den Schluss zulässt, es werde ihm ein Auftrag mit der gesetzlichen Kostenfolge erteilt.

Bei dieser Gesamtbetrachtung ist nicht festzustellen, dass der Antragsgegner dem Notar einen Auftrag erteilte.

Auf der Grundlage des Vortrags des Antragsgegners ergibt sich zunächst kein ausdrücklich erteilter Auftrag. Aus der Zuleitung von Informationen vom Antragsgegner an den Notar kann nicht zwingend geschlossen werden, dass der Antragsgegner dem Notar mit dieser Zuleitung gleichzeitig einen Auftrag erteilte. Es ist gleichermaßen plausibel, dass der Antragsgegner dem Antragsteller die Informationen zuleitete in der Annahme dessen, dass die potentiellen Käufer den Notar bereits beauftragt hatten, wovon der Antragsgegner aufgrund der Korrespondenz zum Käufer ausgehen durfte. Das Nachschieben einer oder zweier Klauseln muss in diesem Zusammenhang gesehen werden. Der Antragsgegner versorgte den Notar mit den erforderlichen Daten. Auch die weiteren Klauseln war zwischen den Kaufvertragsparteien erörtert, wenn auch über die Verzugsklausel noch keine Einigung bestand. Die Benennung dieser weiteren Klauseln sieht die Kammer jedenfalls nicht als derartige Änderungswünsche an, die kostenauslösend für den Antragsgegner sein würden.

Soweit der Tatsachenvortrag der Beteiligten zur Beauftragung des Notars durch den Antragsgegner - insbesondere hinsichtlich des Inhalts etwaiger Telefonate - streitig geblieben ist, hat der Notar keinen Beweis angeboten. Die (objektive) Beweislast für das Vorliegen einer Beauftragung trägt der Notar als Kostengläubiger. Zwar sind die Regeln über die subjektive Beweislast (Beweisführungslast) im Verfahren der Kostenüberprüfung nach § 127 GNotKG wegen des auch hier geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes des § 130 Abs. 3 S. 1 GNotKG in Verbindung mit § 26 FamFG nicht anzuwenden. Eine objektive Beweislast, deren Verteilung den entsprechenden Grundsätzen des materiellen Rechts folgt, besteht indes auch hier.

Dem Hinzuziehungsantrag des Antragsgegners ist Schriftsatz vom 28.04.2016 ist nicht zu entsprechen. Die Voraussetzungen einer Muss-Beteiligung liegen nicht vor. Eine Kann-Be-

teilung hält die Kammer aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrensstandes nicht mehr für sachgerecht.

3.)

Gerichtsgebühren sind in Ermangelung eines Gebührentatbestandes in Teil 1 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG nicht zu erheben.

Im übrigen richtet sich die Entscheidung über die Kosten (außergerichtlichen Kosten und die gerichtlichen Auslagen) nach § 130 Abs. 3 S. 1 GNotKG in Verbindung mit § 81 Abs. 1 S. 1 FamFG. Danach kann das Gericht die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen den Beteiligten ganz oder zum Teil auferlegen. Es entspricht der Billigkeit, demjenigen Beteiligten, der in diesem Verfahren unterlegen ist, die Kosten aufzuerlegen. Abweichende Ermessensgesichtspunkte sind nicht ersichtlich.

Die Erteilung der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung beruht auf 7a GNotKG in Verbindung mit der Rechtsschutzgarantie und dem Anspruch auf wirkungsvollen Rechtsschutz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde für jeden zulässig, der durch diesen Beschluss in seinen Rechten benachteiligt ist.

Die Beschwerde muss binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe dieses Beschlusses schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle beim **Landgericht Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck** eingegangen sein. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig bei dem Landgericht Lübeck eingeht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der Entscheidung, gegen die die Beschwerde gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen diese Entscheidung weitere Beschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

Fölsch
Richter am Landgericht



Beglaubigt

Heyke, JAng

- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -